



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

ZL	66	Ge/9
BETRIFF: GESETZENTWURF		
Datum: 20. NOV. 1989 Zl. 288/89		
Vertalt. 24. Nov. 1989 Eut		

A. Bauer

Betrifft: GZ 7012/377-I 2/89, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird

Zu dem mit Note vom 11.08.1989 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird, beehrt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Stellung zu nehmen wie folgt:

I. Allgemeines:

Grundsätzlich werden die Intentionen des vorliegenden Entwurfes gutgeheißen. Dennoch bestehen grundsätzliche Bedenken gegen den zu ihrer Verwirklichung gewählten Weg.

1. Rechtsunsicherheit:

Im Interesse rechtsunkundiger Konsumenten sollte versucht werden, eine klare, und für den gesamten Bereich des Konsumentenschutzes geltende Rücktrittsregelung zu schaffen. Sonderregelung für den Rücktritt von einzelnen, typischen Rechtsgeschäften, überfordern den Konsumenten. Insbesondere ist zu befürchten, das Konsumenten in der irrgigen Meinung, ein Rücktrittsrecht stünde ihnen ohnehin jedenfalls zu, dann voreilig auch Rechtsgeschäfte eingehen, für die ein solches Rücktrittsrecht nicht gilt.

Im Interesse der Rechtssicherheit auf Seiten rechtsunkundiger Konsumenten, sollte das Rücktrittsrecht einheitlich geregelt werden.

2. Inflation von Freizeichnungsklauseln:

Können gesetzliche Vermutungen, die zum Nachteil von Unternehmern in Gesetzen verankert sind durch Freizeichnungsklauseln in Verträgen und allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden, so muß realistischerweise davon ausgegangen werden, daß vor allem die wirtschaftlich potenteren oder auch die gerisseneren Unternehmer von dieser Abdingbarkeit Gebrauch machen werden.

Damit aber trifft der aus der gesetzlichen Vermutung sich ergebende Nachteil vor allem jene Kleinunternehmer, denen gegenüber der Konsument nicht in jenem Maße schutzwürdig erscheint wie im Verhältnis zu jenen, die sich der Freizeichnungsklausel bedienen.

3. Freizeichnungsklausel gegenüber Aufklärungspflicht:

Die Quintessenz des Entwurfes ist der gesetzliche Schutz jenes Konsumenten, der durch unzureichend erfüllte Schutz- und Aufklärungspflichten seines Vertragspartners zum Abschluß eines Vertrages verleitet wurde, den er bei vollständiger Kenntnis aller relevanten Umstände nicht oder nicht so geschlossen hätte.

Treten gesetzliche Vermutungen, die aber abdingbar sind, an die Stelle generell geltender Aufklärungs- und Schutzpflichten eines Vertragspartners, so wird durch derartige abdingbare gesetzliche Vermutungen das schutzwürdige Interesse des anderen Vertragspartners weniger gedient als durch die generell geltenden Schutz- und Aufklärungspflichten des vorvertraglichen Schuldverhältnisses.

In Zukunft wird es wahrscheinlich ein Konsument noch schwerer haben, einer Verletzung von Schutz- und Aufklärungspflichten durch den Unternehmer in einem allfälligen Gerichtsverfahren zu beweisen, wenn in einen von ihm unterfertigten Vertragsblankett seine vorfabrizierte Erklärung enthalten ist, daß jene Umstände, die seine auch für den Produzenten erkennbare Geschäftsgrundlage darstellen, für seine vertragliche Bindung unmaßgeblich sind.

4. Kasuistik:

Bedauert wird die durch Schaffung des neuen, jedoch inhaltlich kaum bestimmten Typus des "Wohnungsverbesserungsvertrages" Kasuistik des vermehrten Konsumentenschutzgesetzes.

Die dargelegten allgemeinen Bedenken werden im folgenden präzisiert:

II. Kritik einzelner Bestimmungen:

ad § 6 a:

Jene Umstände, die auch aus der Sicht des Unternehmers Element der "festen Geschäftsgrundlage" aus der Sicht des Konsumenten bei Abschluß eines Vertrages sind, müssen, wenn Anlaß hiezu besteht, auch bereits nach geltendem Recht im Rahmen des vorvertraglichen Schuldverhältnisses erörtert, und vom Produzenten dabei die ihn treffenden Schutz- und Aufklärungspflichten ausgeübt werden.

Nunmehr werden derartige wesentliche Umstände zwar in Form einer wiederleglichen Vermutungen zur aufschiebenden Bedingung von Verträgen erklärt, zugleich aber die Ausschließbarkeit dieser gesetzlichen Vermutung festgelegt.

Für den Konsumenten ist damit kaum etwas gewonnen.

Ohne die Abdingbarkeit dieser gesetzlichen Vermutung wäre aber in sachlich kaum zu rechtfertigender Weise das Risiko allfälliger, durch Gesetzesnovellierungen bewirkter Änderungen der Geschäftsgrundlage auf den Produzenten verlagert.

ad § 26 c:

Soweit diese Bestimmung geeignet ist, als Grundlage für ein künftig einheitliches Rücktrittsrecht zu dienen, so wird ihr zugesimmt.

Der Rechtssicherheit wenig dienlich erscheint es jedoch, wenn mit der Umschreibung "Verträge über Leistungen zur Erhaltung und Verbesserung von Wohnräumen" der neue Typus eines "Wohngesverbesserungs- Vertrages" geschaffen wird, ohne daß hinreichend klar ist, wer die Parteien eines derartigen Vertrages sein können.

Bedenkt man überdies, daß, vor allem in ländlichen Gegenden, "Haustürgeschäfte" mit Handwerkern eine auch für den Konsumenten bedeutsame wirtschaftliche Rolle spielen, so erheben sich Zweifel gegen die Praktikabilität dieser Bestimmung, die anscheinend typischerweise auf großstädtische Verhältnisse und relativ bürokratisch eingerichtete Unternehmen zugeschnitten ist.

Abgesehen von der dargestellten Kritik bestehen seitens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages keine Einwendungen gegen den vorliegenden Entwurf.

Eine Äußerung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom
12.Oktobe 1989 ist angeschlossen.

Wien, am 19.Oktobe 1989
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr.SCHUPPICH
Präsident

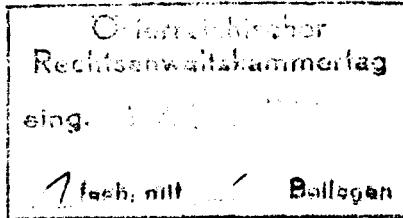
Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 70 02 90
Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

509/89

G. Zl.:
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
Österreichischen Rechtsan-
waltskammertag
Rotenturmstraße 13
1010 Wien



Graz, am 12.10.1989

Betrifft: Zahl 288/89, Novellierung des Konsumentenschutz-
gesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer gibt zur geplanten Novelle des Konsumentenschutzgesetzes nachstehende

Au B e r u n g

ab.

Generell wird die Absicht des Gesetzentwurfes begrüßt, da vor allem Irrtümer über die Geschäftsgrundlage bei Haustürgeschäften in Fällen der Wohnungsverbesserungs- und Wohnungssanierungsarbeiten zu schweren existentiellen Bedrohungen der Konsumenten führen können, wenn die erwarteten Förderungen oder Zinsbeihilfen nicht gewährt werden.

Bedenken bestehen jedoch dagegen, daß wiederum ein einzelner erkannter Problemfall kasuistisch gelöst wird und nicht versucht wird eine generelle Norm zu finden.

Eine Diskrepanz scheint zwischen der Wertung im Entwurf durch den offensichtlich größere Rechtsgeschäfte im Rahmen der Wohnungsverbesserung und Wohnungssanierung in das Konsumentenschutzgesetz hineingenommen werden sollen und der Wertung in § 16 KonsumentenschutzG zu sein. Nach § 16 KonsumentenschutzG sind Abzahlungsgeschäfte bei denen das Gesamtentgelt S 150.000,-- übersteigt von der Anwendung der §§ 18 bis 25 ausgenommen. Diese Ausnahme wurde auch in § 26 b für die §§ 26 und 26 a durch BG BGBI 1984/456 eingefügt. Eine korrespondierende Bestimmung zu dem geplanten § 26 c fehlt. Wirtschaftlich ähnliche Sachverhalte sollen nun also im Konsumentenschutzgesetz verschieden geregelt werden.

Bedenken bestehen auch gegen die Formulierung § 26 c (1). In der Überschrift ist nur von Wohnungsverbesserung, im Gesetzestext von Leistungen zur Erhaltung und Verbesserung von Wohnräumen die Rede.

Zweckmäßig erscheint es hier an Stelle der Worte "Erhaltung und Verbesserung von Wohnräumen" die Überschrift zu § 10 MRG "Ersatz von Aufwendungen auf eine Wohnung" zu verwenden und gleichzeitig hinsichtlich des Umfanges der Leistungen, welche § 26 c Konsumentenschutzgesetz unterstellt werden, auf § 10 MRG zu verweisen. Hiermit würde auch vermieden, daß geringfügige Arbeiten, wie Ausmalen eines Zimmers, dieser Ausnahmenorm unterstellt werden.

Bedenken bestehen auch dagegen, daß nunmehr in § 24, § 26 und § 26 c jeweils zum Teil geringfügig verschiedene Inhaltserfordernisse für die jeweilige Vertragsurkunde aufgestellt werden. Es sollte versucht werden gemeinsame Kriterien aufzustellen. Insbesondere ist nicht einzusehen, warum nunmehr § 24 Abs. 1 Ziff. 3 anders formuliert ist als § 26 c Abs. 2 Ziff. 3.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer
Graz, am 12.10.1989

Mit vorzüglicher kollegialer
Hochachtung

